

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

16. August 2026

Reglement über die Jagdprüfung im Kanton Aargau

1. Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0): Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 14 Abs. 2.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009 (SAR 933.200): § 10, § 29, § 30 Abs. 1.

Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV) vom 23. September 2009 (SAR 933.211): § 1 Abs. 2, §§ 5 bis 9.

2. Jagdprüfungskommission

2.1 Organisation

- a) Die Jagdprüfungskommission organisiert sich selbst. Sie hat gegenüber der Wahlbehörde das Vorschlagsrecht für die Präsidentin oder den Präsidenten.
- b) Die Jagdprüfungskommission und die Fachstelle (Abteilung Wald; Sektion Jagd und Fischerei) sprechen sich bei der Suche von Neu- oder Ersatzmitgliedern vorgängig ab, ebenso bei der Zuweisung der Prüfungsfächer an die Kommissionsmitglieder und deren Stellvertretung.

2.2 Pflichten

- a) Die Jagdprüfungskommission leitet die Jagdprüfung. Sie wird bei der Organisation und Durchführung der Jagdprüfung durch die Fachstelle administrativ unterstützt.
- b) Sie bestimmt die Prüfungstage und -orte und erstellt den Prüfungsplan.
- c) Sie legt den Prüfungsstoff, die Prüfungsfragen und den Prüfungsablauf fest.
- d) Sie entscheidet in Ausstandsfällen und regelt die Stellvertretung.
- e) Sie bewertet die Prüfungsergebnisse, eröffnet den Prüfungsentscheid und erstattet der Fachstelle Bericht.
- f) Die Ausstandbestimmungen von § 16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) finden sinngemäss Anwendung.

2.3 Entschädigung

Die Entschädigung für die Mitglieder der Jagdprüfungskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Dekrets über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000 (SAR 165.170, insbesondere § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2) sowie nach den Bestimmungen der Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001 (SAR 165.171, insbesondere § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1).

3. Jagdlehrgang

3.1 Allgemeines

Träger des Jagdlehrganges im Kanton Aargau sind in Zusammenarbeit die kantonale Fachstelle, JagdAargau (AJV), die Lehrreviere, die Jagdschulen, die Vereinigung der Aargauischen Jagdaufseher (VAJ) und die Jagdschützen Suhr. Im Lehrgangsheft werden die für den erfolgreichen Abschluss des Jagdlehrganges notwendigen Leistungen von den verantwortlichen Personen (Kursleiterinnen und -leiter, Mitglieder von Jagdgesellschaften, Jagdaufseherinnen und -aufseher) bescheinigt. JagdAargau unterstützt die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Suche nach einem Lehrrevier.

3.2 Art und Umfang des Jagdlehrgangs

- a) Der Jagdlehrgang vermittelt den Kandidierenden für die Jagdprüfung praxisrelevante Kenntnisse im Bereich Waffenhandhabung, Ballistik, Jagdplanung und -betrieb, Jagdkynologie, Wildbretversorgung und -hygiene, Wildschadenverhütung und -vergütung sowie Arten- und Lebensraummanagement. Einsätze im Jagdrevier dienen der eigenen praktischen Erfahrung in den verschiedensten Aspekten der Jagd und des Wildtiermanagements.
- b) Der Jagdlehrgang umfasst Kurse und Übungen sowie praktische Tätigkeiten in einem oder mehreren Aargauischen Jagdrevieren (Lehrrevieren) und darf beim Abschluss der Jagdprüfung nicht mehr als vier Jahre zurückliegen.
- c) Der Jagdlehrgang beinhaltet folgende Leistungen im Gesamtumfang von mindestens 70 Stunden:
 - obligatorische halbtägige Basiskurse des Kantons (Wildbretversorgung und -hygiene [zweiteilig]; Waffenhandhabung, Sicherheit, Ballistik und Schusswirkung; Wildschadenverhütung und -vergütung; total mindestens 12 Stunden). Die vom Kanton durchgeführten Basiskurse können nur einmal besucht werden;
 - obligatorische Ergänzungskurse, Exkursionen und Übungen (Einführungskurs Hundewesen, Schweisshundeübung, forstliche/waldökologische Exkursion, zwei Exkursionen, Vorträge oder Kurse in den Bereichen Jagd, Natur und Vogelschutz; total mindestens 10 Stunden);
 - obligatorische praktische Einsätze im Jagdrevier (Wildbestandserhebungen, Biotoppflege und Lebensraumaufwertung, Bau und Unterhalt von Jagdreviereinrichtungen, Wildschadenverhütung und -abschätzung, Jagdeinsatz inkl. «Roter Arbeit», Begleitung Jagdaufsicht, Fallwildbergung; mindestens 48 Stunden).

3.3 Einreichung des Jagdlehrganghefts

- a) Das Jagdlehrgangheft ist mit der Anmeldung zum abschliessenden Prüfungsteil nach Anordnung der Fachstelle fristgerecht einzureichen.
- b) Die Hinweise im Jagdlehrgangheft sind zu beachten. Unvollständig ausgefüllte Jagdlehrganghefte werden nicht angenommen. Falschangaben haben den Ausschluss von der Jagdprüfung zur Folge.

4. Jagdprüfung

4.1 Anmeldung, Zulassung, Durchführung

- a) Die Anmeldung zur Jagdprüfung hat bei der Fachstelle schriftlich zu erfolgen. Die Anmelde-
termine werden im Amtsblatt bekanntgegeben.
- b) Die Fachstelle prüft die Anmeldung und lädt die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten
zur Prüfung ein.
- c) Zur Jagdprüfung zugelassen werden nur urteilsfähige und mündige Kandidatinnen und Kandi-
daten,
 - die den Jagdlehrgang absolviert haben (nachzuweisen bei der Anmeldung zum abschliessen-
den Prüfungsteil),
 - die die Prüfungsgebühr bezahlt haben und
 - gegen die keine Ausschlussgründe gemäss § 9 AJSG vorliegen (nachzuweisen bei der An-
meldung zur praktischen Prüfung). Der Anmeldung ist ein Auszug aus dem schweizerischen
Zentralstrafregister beizulegen. Dieser darf nicht älter als ein Jahr sein.
- d) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

4.2 Praktische Jagdprüfung

Allgemeine Bestimmungen

- a) Zur praktischen Jagdprüfung wird nur zugelassen, wer den Basiskurs Waffenhandhabung, Si-
cherheit, Ballistik und Schusswirkung besucht hat.
- b) Die Waffen sind von den Kandidatinnen und Kandidaten mitzubringen. Zugelassen sind nur
gesetzlich erlaubte Jagdwaffen, Jagdmunition (exkl. Ordonnanzmunition und Vollmantelge-
schosse) und Hilfsmittel.
- c) Bei grober Verletzung von Sicherheitsvorschriften bei der Teilprüfung "Waffenhandhabung"
oder "Schiessen mit Kugel- und Schrotwaffe" wird die Kandidatin oder der Kandidat von der
praktischen Jagdprüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- d) Zur Teilprüfung "Schiessen mit der Kugel- und Schrotwaffe" wird nur zugelassen, wer die Teil-
prüfung "Waffenhandhabung" erfüllt hat.
- e) Die Teilprüfung "Waffenhandhabung" dauert 15 Minuten.
- f) Die Teilprüfungen gelten als erfüllt und die praktische Jagdprüfung als bestanden, wenn die
Mindestpunktzahl in der Waffenhandhabung und die Mindestanforderungen im Schiessen mit
der Kugel- und Schrotwaffe erreicht sind.

- g) Werden die Mindestanforderungen beim Kugel- (Wildschwein/Rehbock) und/oder Schrotprogramm (Reh und Hase) nicht erreicht, kann das nicht bestandene Teilprogramm am gleichen Tag ein Mal wiederholt werden.
- h) Technisches Versagen der Waffe oder Munition wird dem Kandidierenden für die Jagdprüfung nicht zur Last gelegt.
- i) Die von den Kandidatinnen und Kandidaten verwendete originalverpackte fabrikgeladene Kugelmunition wird vor Schiessbeginn kontrolliert. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit geeigneten Mitteln nachweisen, dass die verwendete Munition die jagdrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.
- j) Die Schrotmunition ist im Stand zu beziehen und dem/der Prüfungsexperten/-expertin versiegelt/verschlossen vorzuweisen.

Prüfungsfächer

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

a) Waffenhandhabung

Waffenkenntnisse und sichere Handhabung von Kugel-, Schrot- sowie Faustfeuerwaffen, Sicherheitsvorschriften, ballistische Grundkenntnisse, Distanzen schätzen sowie Jagd- und Schonzeiten.

b) Schiessen mit Kugel- und Schrotwaffe

Schiessen mit der Kugel auf die stehende Rehscheibe (Anforderung an die Jagdkugel gemäss § 16 Abs. 1 lit. c AJSV):

- Distanz: 100 m, 4 Schuss / 4 Treffer (Wertung 8 - 10) / Zeitvorgabe für das gesamte Programm 3 Minuten ab 1. Schuss,
- Stellung: stehend, sitzend angestrichen oder aufgelegt ab mobilem Bodensitz.

Schiessen mit der Kugel auf die Wildschweinscheibe (Anforderung an die Jagdkugel gemäss § 16 Abs. 1 lit. a AJSV):

- Distanz: 50 m, total 6 Schuss, 4 Treffer (Wertung 8 - 10),
- 3 Schuss auf den laufenden Keiler, Stellung stehend frei,
- 3 Schuss auf den stehenden Keiler (ab Zielstock oder stehend frei),
- Zeitvorgabe für das gesamte Programm 5 Minuten ab 1. Schuss.

Schiessen mit Schrot auf die laufende Reh- und Fuchsscheibe:

- Distanz: 30 m, Schrot: 3.5 mm (Nr. 3), je 5 Schüsse, alternierend links und rechts auf der Laufbahn, Auslösung durch den Schützen,
- Mindestanforderungen: je 3 Treffer (Treffer = vordere und/oder mittlere Klappe gefallen),
- Stellung: stehend frei.

4.3 Theoretische Jagdprüfung

Allgemeine Bestimmungen

- a) In der Regel werden alle Prüfungsfächer mündlich geprüft. Die Prüfungsdauer je Fach beträgt 20 Minuten.
- b) Die Jagdprüfungskommission kann für einzelne Prüfungsfächer schriftliche Prüfungen festlegen. Wird ein Fach schriftlich geprüft, beträgt die Prüfungsdauer 45 Minuten.
- c) Eine Teilprüfung gilt als erfüllt, wenn die Mindestpunktzahl erreicht ist.

Prüfungsfächer

Folgendes Fachwissen wird geprüft:

a) Jagdrecht

Sämtliche bundes- und kantonrechtliche Bestimmungen in den Jagdgesetzen mit Auswirkungen auf die Jagd, insbesondere über Jagdsysteme, Jagdbehörden, Jagdberechtigungen und deren Entzug, Jagdreviergrenzen und deren Festlegung, Verpachtung, Auflösung des Pachtverhältnisses, Rechte und Pflichten der Jagenden, Selbsthilfemassnahmen, Wildschadenverhütung und -vergütung, Haftpflicht, Wild- und Vogelschutz, jagdbare Arten und Schonzeiten, Jagdbetrieb, Wildfolge, jagdliche Hilfsmittel, Belange und Aufgaben der Jagdaufsicht, sowie weitere bundes- und kantonrechtliche Bestimmungen mit jagdrechtlicher Relevanz (insbesondere Tierschutzgesetz, Waffengesetz, Strassenverkehrsgesetz, Haftpflichtrecht, bauliche Massnahmen im Wald; Lebensmittelgesetzgebung).

b) Jagdkunde

Namentlich Jagdarten und Jagdbetrieb, Jagdplanung, Wildbestandsermittlung und Monitoring, Ansprechen des Wildes, Verhalten vor und nach dem Schuss, Aufbrechen, Bergen und Versorgen von erlegtem Wild, Umgang mit Fallwild, Reviereinrichtungen, Schuss- und Pirschzeichen, jagdliches Brauchtum.

c) Wildkunde

Namentlich Biologie und Ökologie einheimischer Säugetiere und Vögel, gemeint Körperbau, Organfunktionen, Wildbestände und ihre Zusammensetzung, Verhalten, Brunft-, Balz-, Wurf- und Setzzeiten, Aufzucht, Spuren, Fährten, Losungen, Lautäusserungen, Altersmerkmale, Gehörn- und Gefiederbildung, Vorkommen, Zug- und Wanderverhalten, Wildtiere als Glieder von Lebensgemeinschaften, Nahrungsnetze und Stoffkreisläufe, Lebensraumansprüche der Wildtiere, Neozoen.

d) Lebensraumkunde

Grundlage der Ökologie, Zusammenspiel von Umwelt, Lebensraum und Wildtieren, Lebensräume Wald, Feld und Gewässer, Baum- und Straucharten, Äsungspflanzen, Wilddichte und deren Auswirkungen, Waldfunktionen, Waldbau, Standortfaktoren in Wald und Feld, Lebensraumaufwertung, Wildschäden und deren Verhütung, Zusammenwirken von Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Naturschutz und Jagd, Waldgesetz, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, Kantonale Vorgaben, Waldfläche, Zuständigkeiten, Forstorganisation, Auswirkungen von Neophyten.

e) Schiess- und Waffenkunde

Waffenhandhabung, Waffenarten, erlaubte und verbotene jagdliche Hilfsmittel, Munition und deren Aufbau und Wirkung, Ballistik, jagdoptische Geräte und Zielhilfen, Sicherheit und Unfallverhütung, Waffengesetzgebung.

f) Jagdhundewesen und Wildkrankheiten

Biologie des Hundes, Hundehaltung, Jagdhunderassen und deren Verwendung, Jagdhundeführung, -ausbildung und -prüfungen, Organisation der Nachsuche, Hundekrankheiten, wichtigste Wildtierkrankheiten inkl. Parasiten und deren Auswirkungen auf Mensch und Wildtierpopulationen, Wildverwertung und Wildbrethygiene, Hundegesetzgebung, Lebensmittelgesetzgebung.

5. Inkrafttreten

Das Reglement über die Jagdprüfung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft und ersetzt die bisherige Version vom 26. April 2021.



Stephan Attiger
Landammann